

Mitteilung des Senats vom 14. Mai 2024**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) regelt die Umsetzung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, im Land Bremen.

Mit § 4 SGB IX AG wird eine Regelung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeber im Budget für Arbeit getroffen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt [BGBl] Jahrgang 2023 Teil 1 Nummer 146) ist am 14. Juni 2023 Artikel 2 Nummer 1 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes entfällt die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für § 4 des bremischen SGB IX AG.

Das bremische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch ist deshalb dahingehend zu ändern, dass § 4 aufgehoben wird.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf am 2. Mai 2024 zugestimmt.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 4 bis 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf wird das bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) dahingehend geändert, dass § 4 aufgehoben wird.

Das bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch regelt die Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Teil 2, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, im Land Bremen.

Mit § 4 SGB IX AG (bisherige Fassung) wird eine Regelung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeber im Budget für Arbeit getroffen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vom 6. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt [BGBl] Jahrgang 2023 Teil 1 Nummer 146) ist am 14. Juni 2023 Artikel 2 Nummer 1 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes entfällt die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für § 4 des bremischen SGB IX AG.

Im Einzelnen:

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes betrifft die Änderung des § 61 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Bislang lautete § 61 Absatz 2 SGB IX wie folgt:

„Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, **höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.** Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. **Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.**“

Die Änderung betrifft den fett markierten Wortlaut.

Mit § 4 bremisches SGB IX AG hat Bremen von der Ermächtigung des § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX (alte Fassung) Gebrauch gemacht und festgelegt, dass abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (alte Fassung) der

Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch beträgt.

Mit der Änderung des § 61 Absatz 2 SGB IX entfällt die Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der Bezugsgröße gänzlich und ersatzlos. Mit der Streichung des Satzes 4 entfällt auch die Ermächtigungsgrundlage für die Länder, von dieser Höchstgrenze durch Landesrecht abzuweichen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt damit bundesweit immer bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes ist am 14. Juni 2023 in Kraft getreten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

§ 4 bremisches SGB IX AG wird aufgehoben.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 4.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.